

Barrierefreiheit im Denkmalschutz in Deutschland und insbesondere Thüringen durch Zielvereinbarungen

„Denn ein Denkmal, das nicht erlebbar ist, ist kein Denkmal.“

Beauftragter für Menschen mit Behinderungen beim Thüringer Ministerium für Soziales,
Familie und Gesundheit Dr. Paul Brockhausen anlässlich der Fachtagung "Barrierefreies
Bauen" im 29.Oktober 2008, Bauhausakademie Schloß Ettersburg

Eine Handreichung

des Bildungs- und Forschungsinstitut zum

selbstbestimmten Leben – bifos e.V.

Januar 2010

Einführung- Konfliktfelder zwischen Denkmalschutz	3
und Barrierefreiheit	3
Internationale Vorgaben zur Barrierefreiheit im Denkmalschutz	8
UN-Konvention	8
Charta von Venedig	9
Erklärung von Barcelona	10
Zusammenfassung	10
Landesbauordnungen in Deutschland im Vergleich	12
Einführung in das deutsche Denkmalrecht	14
Struktur der Denkmalschutzbehörden der Bundesländer	16
Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen in den Denkmalschutzgesetzen der Bundesländer	18
Landesgleichstellungsgesetze für Menschen mit Behinderungen –Geltungsbereich und Zielvereinbarungen	20
Synopse der deutschen Länderstiftungen für Schlösser und Gärten	23
Das Beispiel Thüringen	26
Der Thüringer Denkmalrat als Beratungsgremium der Denkmalfachbehörde	28
Aufgaben und Zuständigkeiten der Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten als Beispiel einer landesweiten Institution des Denkmalschutzes	29
Struktur	30
Objekte:	31
Best Practis Beispiele	32
Musterzielvereinbarung	36
Denkmalförderung	40
Förderung durch den Bund	40
Fördergrundsätze für das Denkmalpflegeprogramm „National wertvolle Kulturdenkmäler“ des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) (Stand: 22. April 2008)	40
Förderung der Länder	43
Deutschen Stiftung Denkmalschutz	44
Die Förderkriterien der Deutschen Stiftung Denkmalschutz	44
Anhang:	45
Behindertengleichstellungsgesetz - BGG § 4 Barrierefreiheit :	45
Artikel 9 zu Zugänglichkeit und Barrierefreiheit der UN-Behindertenrechtskonvention:	45
Internationale Charta über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles (Denkmalbereiche) Venedig, 25. - 31. Mai 1964 (Fassung von 1989)	46
Adressen der kommunalen Behindertenbeauftragten des Freistaates Thüringen	51

Einführung- Konfliktfelder zwischen Denkmalschutz und Barrierefreiheit

Einleitend weisen wir darauf hin, dass zum Zeitpunkt der Gesetzgebung zum Denkmalschutz in den 70er- und 80er-Jahren Barrierefreiheit noch kein bedeutendes gesamtgesellschaftliches Thema war.

Die daraus resultierenden Nachteile gingen bisher zu Lasten behinderter Menschen, die die denkmalgeschützten öffentlichen Gebäude in ihrem Alltag nicht nutzen konnten.

Seit langem aber ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund der älter werdenden Gesellschaft vom Nachhaltigen Bauen immer öfter die Rede. So gibt es seit 2001 einen Leitfadens „Nachhaltiges Bauen“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBS) wodurch das Thema zunehmend an Bedeutung gewonnen hat.

Es gibt eine Reihe von rechtlichen Rahmenbedingungen von Baumaßnahmen im Bestand die ein Mindestmaß an Nachhaltigkeit im Bauprozess als auch im Ergebnis der Baumaßnahme gewährleisten sollen. Die darin enthaltenen Grenzwerte und Minimalanforderungen sind für die Durchführung von Baumaßnahmen zwingend.

Hierzu zählen auch die Anforderungen aus den Denkmalschutzgesetzen der Länder, dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) und dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), um nur einige zu nennen, sowie dem Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG).

Im BGG geht es insbesondere um die Schaffung einer barrierefreien Umwelt. Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, laut BGG „wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“¹

Wie aus dieser Definition schon zu erahnen ist - Denkmalschutz und Barrierefreiheit - das kann eine "konfliktreiche Beziehung" sein, muss es aber nicht. Bei der Beseitigung von Barrieren wie engen Türen, hohe Schwellen, steile Treppen und anderen Dingen bringt der mit der Denkmalpflege verbundene Gedanke des Erhalts origina-

¹ Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG) § 4 Barrierefreiheit

ler Substanz bestimmte Einschränkungen mit sich. Dies ist nachvollziehbar um wertvolles kulturelles Gut zu schützen, darf aber nicht dazu führen, dass ältere und behinderte Menschen von der gleichberechtigten Nutzung des denkmalgeschützten Erbes ausgeschlossen werden.

Bisher gibt es nur wenig Miteinander im „Konfliktfeld“ Denkmalschutz und Barrierefreiheit. Die Bedürfnisse und Wünsche der unterschiedlichen VertreterInnen zum Denkmalschutz bzw. der VertreterInnen, die barrierefreie Nutzungsmöglichkeiten für alle öffentlichen Gebäude erreichen möchten, scheinen sich im schon benannten Spannungsfeld Denkmalschutz und Barrierefreiheit vollkommen zu widersprechen. Worin genau diese unterschiedlichen Interessen liegen, wollen wir hier aufzeigen. Weiterhin wollen wir darstellen, wie es zukünftig zu mehr zukunftsweisenden Zielvereinbarungen zwischen Denkmalschutzbehörden bzw. –zuständigen und Behindertenverbänden kommen kann bzw. durch „Best Practis“ aufzeigen, wie es bisher schon zu gemeinsamen Lösungen gekommen ist.

So fehlt es den Verantwortlichen für die Umsetzung der Denkmalpflege an Kenntnissen über die Grundlagen einer barrierefreien Gestaltung von Lebensräumen und auf der Seite der Behindertenpolitik gibt es nur fragmentarisches Wissen um den Wert und die Bedeutung des Erhalts originaler Bausubstanz und Baugestaltung. Diese Lücke wollen wir schließen helfen und den Dialog beider Seiten eröffnen. Wir wollen dazu anregen, die sehr wohl vorhandenen rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen und darüber nach zu denken, wo rechtliche Verbesserungen notwendig sind.

Will man vor dem Hintergrund der politischen Forderung nach einer gleichberechtigten Teilhabe Behinderter am öffentlichen Leben sowie der immer größer werdenden Gruppe Älterer in unserer Gesellschaft den Denkmalbestand sichern und allgemein nutzbar machen, müssen der öffentliche Raum und die einzelnen Baudenkmale an die Anforderungen der Barrierefreiheit angepasst werden.²

In der Praxis geht es in diesem Prozess häufig darum, Kompromisse zu finden, die gleichermaßen der Denkmalpflege und der Barrierefreiheit gerecht werden. Im folgendem werden wir uns auf öffentliche Gebäude im Bereiche der Museen, insbe-

² Als öffentlicher Raum werden hier Räume „in öffentlichem Besitz, die für alle ohne spezielle Zugangsberechtigungen (Eintritt, Verzehr, Nutzerausweise etc.) wie Bürgersteige, Straßen, Plätze, Grünflächen, Spielflächen und auch solche Flächen, auf denen halböffentliches oder halbprivates Leben stattfindet oder stattfinden kann wie in Blockinnenbereichen sowie unter bestimmten Bedingungen auf Brachflächen, Abstandsflächen und sonstigen Nischen, die prinzipiell öffentlich aufgesucht werden können“, verstanden. (Steffen 1997, S. 1)

sondere Schlösser und Burgen sowie Kirchen und andere Anlagen für den Gottesdienst beschränken, um einen handhabbaren Umfang der denkmalgeschützten Gebäude zu bekommen.

Grundannahmen der am Denkmalschutz Beteiligten

- Mit dem Gedanken des Denkmalschutzes sind der Erhalt der ursprünglichen Substanz und deren Ausstrahlung von Gebäuden verbunden.
- Mit dem Erhalt historischer Gebäude sollen Möglichkeiten geschaffen werden, sich ein lebendiges Bild der Baukunst und Lebensweise vergangener Zeiten (in denen im öffentlichen Leben kaum behinderte Menschen sichtbar waren) zu machen.
- Moderne, technische Einrichtungen wie Fahrstühle, elektrische Türen, kontrastreiche Markierungen oder gar Blinden-Leitsysteme u. ä. verändern den Charakter und den Stil der denkmalgeschützten Gebäude bis zur Unkenntlichkeit
- Es gibt die Befürchtung, dass denkmalgeschützte Gebäude ihren Schutzstatus aufgrund der barrierefreien Umgestaltung verlieren.
- Die Umsetzung von Barrierefreiheit verursacht unverhältnismäßig hohe Mehrkosten.
- In der Regel sind bei der restaurierenden Umgestaltung von denkmalgeschützten Gebäuden architektonisch-ästhetische Kriterien maßgebend. Es wird befürchtet, dass eine barrierefreie Gestaltung diesen Kriterien nicht entsprechen kann.
- Dem gegenüber stehen die begründeten Belange und Argumente behinderter Menschen, die mit der Umsetzung von Barrierefreiheit die Teilhabe am kulturellen und gesellschaftlichen Leben aller erreichen möchten.
- In den Zeiten des demographischen Wandels, mit einer alternden Gesellschaft, aber auch mit den Bedürfnissen von Eltern, die Kinderwagen bewegen usw., gilt es zukünftig, ein so genanntes „Design für alle“ zu schaffen.
- Bauwerke werden unter Denkmalschutz gestellt und erhalten, um den Menschen Einblicke in kulturell, politisch und gesellschaftlich andere Zeiten zu gewähren. Dies gelingt allerdings nur, wenn diese Gebäude von den Menschen angenommen und belebt werden. Dies wiederum bedeutet, diese Ge-

bäude müssen den zeitgemäßen Nutzungsanforderungen angepasst sein. Zu diesen zeitgemäßen Nutzungsanforderungen gehört, dass sich behinderte Menschen selbstständig und eigenverantwortlich frei bewegen können.

- Barrierefreie, öffentliche denkmalgeschützte Gebäude eröffnen Möglichkeiten des uneingeschränkten Zugangs aller Menschen zu kulturellen und gesellschaftlichen Lebensbereichen.
- Genau wie ästhetische Lösungen die Lebensqualität mit den Gebäuden erhöhen, so wird dies die Barrierefreiheit tun.
- Mehrkosten und Denkmalschutz werden oftmals als Argumente vorgeschoben, um Barrierefreiheit nicht umsetzen zu müssen. Allgemein gesellschaftlich anerkannte Service Angebote wie bequem begehbare Treppenstufenhöhen, ausreichende Luft- und Lichtzufuhr, Toiletten u. ä. werden auch nicht als Mehrkosten in der Kostenkalkulation beklagt sondern als selbstverständlich berechnet.
- Für den Erhalt der vorhandenen historisch wertvollen Substanz und der Umsetzung von Barrierefreiheit braucht es Geld, doch vor allem sind Ideenreichtum, Einfühlungsvermögen und Kreativität gefragt.
- Es gibt keine allgemeingültigen Lösungen. Die Barrierefreiheit muss projektbezogen gelöst werden.

Um die unterschiedlichen Interessen konsensfähig zu machen, bedarf es nicht ein „entweder oder“ sondern „ein sowohl als auch“ und ein „miteinander“!

Damit im zukünftigen Denkmalschutz die Bedürfnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden, gilt es den Verantwortlichen der Denkmalpflege entsprechende Kenntnisse und Grundlagen für eine barrierefreie Gestaltung von Lebensräumen zu vermitteln.

Auf Seiten der Behindertenpolitik muss das Wissen um den Wert und die Bedeutung des Erhalts originaler Bausubstanz und Baugestaltung erweitert werden.

Ein respektvoller Umgang miteinander bedeutet, keinen Eingriff der Moderne in die Denkmalschutzsubstanz zuzulassen und trotzdem die gesetzlichen Bestimmungen zum barrierefreien Bauen einzubinden.

In der Praxis geht es in diesem Prozess häufig darum, Kompromisse zu finden, die gleichermaßen der Denkmalpflege und der Barrierefreiheit gerecht werden.

Die Gesetzgebung zum Denkmalschutz geht derzeit kaum auf die Bedürfnisse der Nutzer ein, die bauliche und technische Anpassungsmaßnahmen benötigen. Gleich-

wohl gibt es verschiedene Abkommen, Regelungen und Gesetze auf globaler, europäischer und nationaler Ebene, welche als Basis für die Durchsetzung von Barrierefreiheit im Denkmalschutz gelten. Diese werden im folgendem dargestellt.

Internationale Vorgaben zur Barrierefreiheit im Denkmalschutz

Es gibt verschiedene Abkommen, Regelungen und Gesetze auf globaler, europäischer und nationaler Ebene, welche als Basis für die Durchsetzung von Barrierefreiheit im Denkmalschutz gelten. Diese werden im folgendem dargestellt.

UN-Konvention

- Setzt weltweit gültige Maßstäbe
- In ihren Allgemeine Verpflichtungen legt die Konvention fest, dass alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen sind, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen. Dies gilt natürlich auch für die Belange des Denkmalschutzes.
- Im Artikel 9 zu Zugänglichkeit und Barrierefreiheit heißt es denn auch: „Um behinderte Menschen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilnahme an allen Aspekten des Lebens zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen, um für behinderte Menschen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umgebung, Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die für die Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten zugänglich sind oder bereitgestellt werden, zu gewährleisten.“ Diese Maßnahmen gelten demnach auch für denkmalgeschützte Gebäude. Die Vertragsstaaten werden in Artikel 9 auch verpflichtet „Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit Barrierefreiheit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen“. Auch private Rechtsträger sollen bei „Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offen stehen oder für sie bereitgestellt werden ... alle Aspekte der Zugänglichkeit Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen.“³

³ Artikel 9 Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

- Schließlich wird im Artikel 30 zur Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport gefordert, dass auch der „Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung“ gesichert werden muss.⁴

Charta von Venedig

- Die Internationale Charta über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles (Denkmalbereiche) aus dem Jahr 1964 kurz Charta von Venedig genannt, gilt weltweit als eine Art Grundgesetz des Denkmalschutzes. Auch wenn ihr die Rechtsverbindlichkeit fehlt, enthält sie doch die maßgeblichen Hinweise darauf, was als „denkmalverträglich“ gilt.

Die Charta legt fest:

- Der Gebrauch des Denkmals durch eine der Gesellschaft nützliche Funktion begünstigt die Erhaltung der Denkmäler und wird deshalb unterstützt. Jedoch darf die Struktur und Gestalt der Denkmäler nicht verändert werden.
- Die überlieferte Umgebung des Denkmals muss erhalten werden
- Restaurierung soll Ausnahmecharakter behalten
- Wenn Restaurierung aus ästhetischen oder technischen Gründen notwendig ist, wird sich das ergänzende Werk von der bestehenden Komposition abheben und den Stempel unserer Zeit tragen.
- Wenn sich traditionelle Techniken als unzureichend erweisen, können zur Sicherung eines Denkmals alle modernen Konservierungs- und Konstruktions-techniken herangezogen werden, deren Wirksamkeit wissenschaftlich nachgewiesen und durch praktische Erfahrung erprobt ist.
- Stileinheit ist kein Restaurierungsziel.
- Die restaurierte Elemente und neue Elemente müssen sich dem Ganzen harmonisch einfügen und vom Originalbestand unterscheidbar sein
- Hinzufügungen können nur geduldet werden, soweit sie alle interessanten Teile des Denkmals, seinen überlieferten Rahmen, die Ausgewogenheit seiner Komposition und sein Verhältnis zur Umgebung respektieren.⁵

⁴ Artikel 30 Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

⁵ Zum Wortlaut der Charta von Venedig siehe Anhang

Erklärung von Barcelona

- In der 1995 verabschiedeten "Erklärung von Barcelona. Die Stadt und die Behinderten" verpflichten sich die unterzeichnenden Städte und Gemeinden europaweit daraufhin zu wirken, „dass die Bürgerinnen und Bürger mehr Verständnis für Menschen mit Behinderungen, ihre Rechte, Bedürfnisse sowie ihre Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft entwickeln“.
- Weiter verpflichten sich die Kommunen Personen mit Behinderungen Zugang zu Kultur-, Sport- und Freizeitangeboten und zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde, zu allgemeinen und ggf. zu besonderen Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit, Rehabilitation, Aus- und Weiterbildung, Arbeit und soziale Dienste zu ermöglichen, insofern diese in den Rahmen ihrer Befugnisse fallen. Dazu ergreifen die Kommunen im Rahmen ihrer Befugnisse Maßnahmen zur Umgestaltung von öffentlichen Plätzen und Gebäuden und Dienstleistungen aller Art, sowie Maßnahmen dafür, dass sich Personen mit Behinderungen ohne Einschränkung ihrer Mobilität in der Stadt bewegen können.

Zusammenfassung

In der UN-Behindertenrechtskonvention werden im Artikel 9 „geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen den Zugang zu ... Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.“ Artikel 30 zur Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport konkretisiert diese Forderung auch für den Zugang zu „Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung“. Die Charta von Venedig unterstützt den Gebrauch von Denkmälern „durch eine der Gesellschaft nützliche Funktion“ da dies die Erhaltung der Denkmäler begünstigt. Struktur und Gestalt der Denkmäler sollen nicht verändert werden. In der Erklärung von Barcelona verpflichten sich die unterzeichnenden Kommunen Personen mit Behinderungen Zugang zu Kultur-, Sport- und Freizeitangeboten und zur Teilnah-

me am gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde, zu allgemeinen und ggf. zu besonderen Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit, Rehabilitation, Aus- und Weiterbildung, Arbeit und soziale Dienste zu ermöglichen, insofern diese in den Rahmen ihrer Befugnisse fallen.

Landesbauordnungen in Deutschland im Vergleich

In Deutschland ist aufgrund der föderalistischen Struktur das Baurecht Sache der Bundesländer. So werden in den Landesbauordnungen die praktischen Belange der Bebauung eines Grundstücks festgelegt. Dazu gehört neben Fragen wie Standsicherheit und Brandschutz, auch die Form und der Umfang des Bauantrags. Hier gibt es unterschiedliche Regelungen von Bundesland zu Bundesland, welche sich auch auf den Bereich barrierefreies Bauen erstrecken.

Da die Landesbauordnungen nicht nur für öffentliche, sondern auch private Bauherren gelten, formulieren sie generelle Mindestanforderungen an die Barrierefreiheit, von denen nur abgewichen werden darf, wenn es eine Verschärfung der Regelungen gibt wie dies z.B. in § 8 Abs. 1 BGG der Fall ist.

Von den in den Landesbauordnungen unterschiedenen Anforderungen an die Barrierefreiheit sind im Folgenden nur die Bestimmungen zu öffentlich zugänglichen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen interessant.

Öffentlich zugängliche Gebäude welche barrierefrei sein müssen, sind im Sinne der Landesbauordnungen u.a. :

- Einrichtungen zur Frühförderung behinderter Kinder, Sonderschulen, Tages- und Begegnungsstätten, Einrichtungen zur Berufsbildung, Werkstätten, Wohnungen und Heime für behinderte Menschen,
- Altentagesstätten, Altenbegegnungsstätten, Altenwohnungen, Altenwohnheime, Altenheime und Altenpflegeheime
- Gebäude der öffentlichen Verwaltung und Gerichte,
- Schalter- und Abfertigungsräume der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe, der Post- und Telekommunikationsbetriebe sowie der Banken und Sparkassen,
- Kirchen und andere Anlagen für den Gottesdienst,
- Versammlungsstätten,
- Museen und öffentliche Bibliotheken,
- Sport-, Spiel- und Erholungsanlagen, Schwimmbäder,
- Camping- und Zeltplätze mit mehr als 50 Standplätzen,
- Jugend- und Freizeitstätten,
- Messe-, Kongress- und Ausstellungsbauten,

- Krankenhäuser, Kureinrichtungen und Sozialeinrichtungen,
- Bildungs- und Ausbildungsstätten aller Art, wie Schulen, Hochschulen, Volkshochschulen,
- Kindertageseinrichtungen und Kinderheime,
- öffentliche Bedürfnisanstalten,
- Bürogebäude,
- Verkaufsstätten und Ladenpassagen,
- Beherbergungsbetriebe,
- Gaststätten und Praxen der Heilberufe und der Heilhilfsberufe

Für öffentlich zugängliche Gebäude bestimmen alle Landesbauordnungen, dass Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, in den dem allgemeinen Besucher-verkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht werden müssen. Die meisten Länder legen genau fest welche Anlagen in diese Bestimmungen fallen. Lediglich Berlin und Brandenburg bleiben hier allgemein und verzichten auf eine genaue Aufzählung Baulicher Anlagen für die Barrierefreiheit gilt. Einige Bundesländer haben daneben noch festgelegt, dass bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, die überwiegend von behinderten oder alten Menschen genutzt werden, so herzustellen sind, dass sie von diesen Personen ohne fremde Hilfe genutzt werden können. (Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Saarland)

Allerdings stehen all diese Bestimmungen unter dem Vorbehalt des unverhältnismäßigen Mehraufwand bzw. der unzumutbaren Mehrkosten. Die Mehrheit der Bundesländer (außer Baden-Württemberg und Niedersachsen) knüpft die Gründe für Mehraufwand und Mehrkosten an die Anforderungen wegen schwieriger Gelände-verhältnisse, wegen ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderung oder alten Menschen. (Bayern, Berlin, Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Sachsen Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen). In Brandenburg gibt es die Möglichkeit, dass bei unverhältnismäßigen Mehraufwand bzw. der unzumutbaren Mehrkosten die Anforderungen der Barrierefreiheit „auf einen Teil der baulichen Anlage beschränkt wer-

den, wenn dabei die zweckentsprechende Nutzung durch die auf barrierefreie Zugänglichkeit angewiesenen Personen gewährleistet“ bleibt.⁶

Die Landesbauordnungen schreiben also wie deutlich wurde, Barrierefreiheit für bestimmte Anlagen und Gebäude vor. Die der Vorgabe darf nur bei unverhältnismäßig hohen Mehrkosten und Mehraufwand widersprochen werden.

Einführung in das deutsche Denkmalrecht

Auch der Denkmalschutz ist Aufgabe der Bundesländer, die jeweils eigene Denkmalschutzgesetze (DSchG) geschaffen haben. Eine Liste von online verfügbaren Fassungen der Gesetze findet sich auf der Seite www.denkmalliste.org.

Zuständig für die Arbeit vor Ort sind meist lokale Behörden der Städte oder Kreise, häufig »Untere Denkmal(schutz)behörde« genannt. Sie sind auch Ansprechpartner für die Eigentümer von Denkmälern, wenn es etwa um die Genehmigung von baulichen Eingriffen oder Fördermöglichkeiten geht. Übergeordnete Fachbehörden beraten die Unteren Denkmalbehörden und sind bei bestimmten Entscheidungsprozessen mit eingebunden oder sogar weisungsbefugt.

Ein Gebäude kann per Gesetz als Denkmal vor Zerstörung oder baulichen Eingriffen geschützt werden, wenn es Denkmaleigenschaft besitzt. In den Denkmalschutzgesetzen (DSchG) sind Kriterien festgelegt, die als Maßstab bei der Beurteilung von Gebäuden dienen sollen.

Weist ein Gebäude Denkmaleigenschaft auf, so leiten die Denkmalbehörden ein Unterschutzstellungsverfahren ein. Die genauen Abläufe dieses Verfahrens unterscheiden sich in den Bundesländern ebenso wie die Rechtsakte, mit denen ein Gebäude zu einem Denkmal wird. In einigen Bundesländern wird ein Objekt durch die Eintragung in ein Denkmalverzeichnis – bezeichnet als Denkmalliste oder Denkmalbuch – unter den Schutz des DSchG gestellt. Die Eintragung stellt einen Verwaltungsakt dar; dies ist das konstitutive System. Im Gegensatz dazu ist beim nachrichtlichen System der Schutz nicht von der Eintragung abhängig, sondern wird allein durch behördliche Feststellung der Denkmaleigenschaft erlangt. In verschiedenen Ländern werden auch Mischsysteme angewandt. In Baden-Württemberg etwa gilt das nachrichtliche System, aber Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung werden zusätzlich in einer Liste geführt, die als »Denkmalbuch« bezeichnet wird (DSchG § 12).

⁶ § 45 Absatz 6

Die Führung der Denkmallisten erfolgt in der Regel durch die lokalen Denkmalbehörden, in manchen Bundesländern aber auch durch die Landesämter als übergeordnete Fachbehörden. Die Denkmalverzeichnisse gliedern sich nach verschiedenen Arten von Denkmälern, wie Baudenkmäler oder bewegliche Denkmäler. Der Eintrag in der Denkmalliste beinhaltet Angaben zum Denkmal allgemeiner Art (Bezeichnung, Ort, teilweise Kataster- und Grundbuchdaten oder Name des Eigentümers), zur Denkmaleigenschaft (wesentliche Merkmale) und zum Eintrag selbst (Datum, zuständige Denkmalbehörde).

Denkmallisten können bei den Unteren Denkmalbehörden von Jedermann eingesehen werden. Eine Ausnahme stellen die Listen der beweglichen Denkmäler dar, bei denen nach verschiedenen Denkmalschutzgesetzen ausschließlich den Eigentümern Einsicht gewährt wird.

Struktur der Denkmalschutzbehörden der Bundesländer

Bundesland	Untere Denkmalbehörde	Denkmalfachbehörde Zustimmungsverfahren	Denkmal- beirat
Baden-Württemberg <u>Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG)</u> 14.12.2004	Untere Baurechtsbehörden der Städte und Gemeinden	Innenministerium Anhörung	Ja
Bayern <u>Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz - DSchG)</u> 27.07.2009	Kreisverwaltungen, Gemeinden	Landesamt für Denkmalpflege	Ja
Berlin <u>Gesetz zum Schutz von Denkmälern in Berlin (Denkmalschutzgesetz Berlin - DSchG Bln)</u> 14.12.2005	Bezirksämter	Senat	Ja
Brandenburg <u>Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbDSchG)</u> 01.08.2004	Landkreise und kreisfreie Städte	Landesamt für Denkmalpflege Benehmen	Ja
Bremen <u>Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz Bremen)</u> 04.11.2003	Landesamt für Denkmalpflege	Landesamt für Denkmalpflege Einvernehmen	Ja
Hamburg <u>Denkmalschutzgesetz - DSchG</u> 27.11.2007	Senat	Senat	Ja
Hessen <u>Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz - DSchG)</u> 31.10.2001	Städte / Kreise	Landesamt für Denkmalpflege Beteiligung	Ja
Mecklenburg-Vorpommern <u>Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V)</u> 23.05.2006	Städte / Kreise	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Einvernehmen	nein
Niedersachsen <u>Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)</u> 05.11.2004	Städte / Kreise	Landesamt für Denkmalpflege Anzeige	ja
Nordrhein-Westfalen <u>Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande NRW</u> 28.04.2005	Städte / Gemeinden	Landesdenkmalämter Benehmen	ja
Rheinland-Pfalz <u>Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (DSchPflG)</u> 26.11.2008	Städte / Kreise	Generaldirektion Kulturelles Erbe Benehmen	Ja
Saarland <u>Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG)</u> 15.02.2006	Landesdenkmalbehörde	Landesdenkmalbehörde	Ja

Sachsen <u>Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler im Freistaat Sachsen (SächsDSchG)</u> 01.01.2009	Städte / Kreise	Landesamt für Denkmalpflege Einvernehmen	Ja
Sachsen-Anhalt <u>Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt</u> 27.12.2005	Städte/Gemeinden	Landesverwaltungsamt Benehmen	Ja
Schleswig-Holstein <u>Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale in Schleswig-Holstein (Denkmalschutzgesetz - DSchG)</u> 16.12.2002	Städte / Kreise	Landesamt für Denkmalpflege Zustimmung	Ja
Thüringen <u>Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (ThürDSchG)</u> 14.04.2004	Städte / Kreise	Landesamt für Denkmalpflege Verbindliche Stellungnahme	Ja

Die Darstellung zeigt, dass in fast allen Bundesländern ein Denkmalbeirat zur Beratung der Oberen Denkmalschutzbehörde gibt. Dieser Beirat kann und sollte auch als Ansprechpartner für das Thema Barrierefreiheit genutzt werden.

Die Einbeziehung der Oberen Denkmalschutzbehörde in Entscheidungen der Unteren Denkmalschutzbehörde ist nur in wenigen Fällen mit einer bindenden Entscheidung durch die Obere Denkmalschutzbehörde verbunden. Vielmehr muss die Obere Denkmalschutzbehörde meist nur um Stellungnahme gebeten werden. Denn im Benehmen, wie es in den meisten Denkmalschutzgesetzen der Bundesländer heißt, bedeutet in der Rechtswissenschaft eine Form der Mitwirkung bei einem Rechtsakt. Während Einvernehmen bedeutet, dass vor einem Rechtsakt das Einverständnis einer anderen Stelle (z. B. Gesetzgebungsorgan, Behörde) vorliegen muss, ist dagegen eine Entscheidung, die im Benehmen mit einer anderen Stelle zu treffen ist, nicht unbedingt mit dem Einverständnis der anderen Stelle zu fällen. Es bedeutet lediglich, dass dieser Stelle Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, ohne dass ein Einverständnis erforderlich wäre. Die Stellungnahme muss aber wenigstens zur Kenntnis genommen und in die Überlegungen einbezogen werden.

Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen in den Denkmalschutzgesetzen der Bundesländer

Bundesland	Belange von Menschen mit Behinderungen in den Denkmalschutzgesetzen der Länder
Baden-Württemberg	
Bayern	
Berlin	§ 11 Genehmigungspflichtige Maßnahmen (6) Die Denkmalbehörden berücksichtigen bei ihren Entscheidungen die Belange mobilitätsbehinderter Personen.
Brandenburg	Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften § 1 Grundsätze (4) Denkmalschutz und Denkmalpflege berücksichtigen die Belange von Menschen mit Behinderung im Rahmen der geltenden Gesetze.
Bremen	
Hamburg	Abschnitt II Schutzvorschriften für in die Denkmalliste eingetragene Denkmäler § 8 Genehmigungsvorbehalt für Veränderungen von unbeweglichen Denkmälern, Gebäudegruppen und Gesamtanlagen (1) Denkmäler im Sinne von § 2 dürfen ohne Genehmigung der zuständigen Behörde nicht ganz oder teilweise beseitigt, wiederhergestellt, erheblich ausgebaut, von ihrem Standort entfernt oder sonst verändert werden. Dabei sind die Belange von Menschen mit Behinderung oder mit Mobilitätsbeeinträchtigungen zu berücksichtigen.
Hessen	
Mecklenburg-Vorpommern	
Niedersachsen	
Nordrhein-Westfalen	
Rheinland-Pfalz	§ 15 Freier Zugang zu Kulturdenkmälern Die untere Denkmalschutzbehörde soll mit den Eigentümern, sonstigen Verfügungsberechtigten und Besitzern Vereinbarungen über den freien Zugang zu unbeweglichen Kulturdenkmälern treffen, soweit diese hierfür geeignet sind. Der Zugang zu öffentlich zugänglichen Kulturdenkmälern soll im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren, soweit dies mit Eigenart und Bedeutung des jeweiligen Kulturdenkmals vereinbar ist, barrierefrei im Sinne des § 2 Abs. 3 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen ermöglicht werden.
Saarland	
Sachsen	
Sachsen-Anhalt	III. Abschnitt Schutz und Erhaltung § 9 Erhaltungspflicht (2) Die Eigentümer, Besitzer und anderen Verfügungsberechtigten von Kulturdenkmälern sind verpflichtet, diese im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit nach denkmalpflegerischen Grundsätzen zu erhalten, zu pflegen, instand zu setzen, vor Gefahren zu schützen und, soweit möglich und zumutbar, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Bei der Zugänglichmachung der im Eigen-

	tum von Land oder Kommunen stehenden Kulturdenkmale ist den Belangen von behinderten Menschen Rechnung zu tragen. Kulturdenkmale, deren Sinn und Nutzung öffentlicher Bildung dient, sind schrittweise barrierefrei zu gestalten, es sei denn, das öffentliche Erhaltungsinteresse an dem Denkmal überwiegt.
Schleswig-Holstein	§ 9 Genehmigungspflichtige Maßnahmen (2) Die Genehmigung kann versagt werden, soweit dies zum Schutz des Kulturdenkmals oder des Denkmalbereichs erforderlich ist. Sie ist zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstellen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Betrifft die Genehmigung nach Absatz 1 ein Denkmal eines Trägers der öffentlichen Verwaltung, das dem allgemeinen Besucherverkehr dient, berücksichtigt die Denkmalschutzbehörde die Belange behinderter und anderer in der Mobilität beeinträchtigter Menschen.
Thüringen	

Die Darstellung zeigt, dass es in sechs Bundesländern Bestimmungen zur Barrierefreiheit im Denkmalschutz gibt (Berlin, Brandenburg, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein). Diese könnten im Rahmen von Zielvereinbarungen auch eingefordert werden. Ein Blick auf die entsprechenden landesgesetzlichen Vorgaben in den Landesgleichstellungsgesetzen macht aber deutlich, dass dies nicht so einfach ist wie auf den ersten Blick gedacht.

Landesgleichstellungsgesetze für Menschen mit Behinderungen –Geltungsbereich und Zielvereinbarungen

Bundesland	Geltungsbereich
Baden-Württemberg	Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Landesverwaltung einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Gerichte und Staatsanwaltschaften, sofern sie in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden. Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. (§6 <i>Benachteiligungsverbot für öffentliche Stellen</i>)
Bayern	Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern mit Ausnahme der Staatsanwaltschaften; die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme des Bayerischen Rundfunks und der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien; Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen, deren Anteile sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befinden (Art. 9 Benachteiligungsverbot)
Berlin	Berliner Behörden sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Betriebe oder Unternehmen, die mehrheitlich vom Land Berlin bestimmt werden (Abschnitt I Allgemeine Vorschriften)
Brandenburg	Die obersten Landesbehörden, die Landesoberbehörden und die sonstigen unteren Landesbehörden im Sinne des § 7 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes, einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
Bremen	Behörden des Landes Bremen und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und die sonstigen nicht bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Sitz im Land Bremen als Träger öffentlicher Gewalt. (§ 5 Geltungsbereich)
Niedersachsen	die Behörden, Gerichte und sonstige Einrichtungen des Landes sowie die der alleinigen Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Ausgenommen sind Sparkassen, Gerichte und Staatsanwaltschaften, soweit sie Aufgaben der Rechtsprechung, der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung wahrnehmen und öffentliche Stellen soweit sie zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten tätig werden.
Nordrhein-Westfalen	Dienststellen und Einrichtungen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, für die Eigenbetriebe

	und Krankenhäuser des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, für die Hochschulen, den Landesrechnungshof, die Landesbeauftragte und den Landesbeauftragten für den Datenschutz, den Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen und sonstige Landesbetriebe im Sinne des § 14 a Landesorganisationsgesetz und für den Westdeutschen Rundfunk Köln. (§ 1 Ziel des Gesetzes, Geltungsbereich)
Rheinland-Pfalz	Die Behörden einschließlich der Gerichte des Landes sowie die Behörden der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts
Saarland	Verwaltungen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände, sowie der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes, der Gemeindeverbände oder der Gemeinden unterstehen und für die Gerichte und Staatsanwaltschaften. (2) Soweit das Land, die Gemeinden oder die Gemeindeverbände Mehrheitsbeteiligungen an juristischen Personen des privaten Rechts halten oder erwerben, (§ 4 Geltungsbereich)
Sachsen	Die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Sachsen, Betriebe und Unternehmen, die sich mehrheitlich in staatlicher Hand befinden.
Sachsen-Anhalt	Das Land und die kommunalen Körperschaften, deren Behörden und Dienststellen sowie Betriebe und Unternehmen, an denen das Land oder die kommunalen Körperschaften beteiligt sind, Stiftungen, Anstalten und die übrigen Körperschaften des öffentlichen Rechts des Landes Sachsen-Anhalt.
Schleswig-Holstein	Die Träger der öffentlichen Verwaltung
Thüringen Thüringer Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG)	<p>Zweiter Abschnitt</p> <p>Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit</p> <p>§ 6</p> <p>Geltungsbereich</p> <p>(1) Das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften, deren Behörden und Dienststellen sowie die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, die in § 1 genannten Ziele im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs aktiv zu fördern.</p> <p>(2) Die in Absatz 1 benannten Stellen wirken darauf hin, dass auch Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen, deren Anteile sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in ihrer Hand befinden, diese Ziele berücksichtigen.</p> <p>(3) Empfänger öffentlicher Zuwendungen können nach Maßgabe der jeweiligen haushalts- und förderrechtlichen Bestimmungen verpflichtet werden, die in § 1 genannten Ziele zu beachten.</p>

Aus dieser Auflistung lässt sich schließen, dass in allen Bundesländern der Geltungsbereich der Gleichstellungsgesetze auch Denkmalschutzbehörden oder -ämter bzw. Landesstiftungen umfasst. Somit könnten, wie im Abschnitt zu den Denkmalschutzgesetzen der Länder dargelegt, hier Zielvereinbarungen mit den Denkmal-

schutzbehörden oder -ämter bzw. Landesstiftungen erfolgen. Allerdings gibt es nur in vier Bundesländern Regelungen zur Durchführung von Zielvereinbarungen in den Landesgleichstellungsgesetzes.

Im Saarland und in Nordrhein-Westfalen gelten folgende Regelungen zur Zielvereinbarungen:

Die Verbände können die Aufnahme von Verhandlungen über Zielvereinbarungen verlangen. Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit enthalten insbesondere 1. die Bestimmung der Vereinbarungspartner und Regelungen zum Geltungsbereich und zur Geltungsdauer, 2. die Festlegung von Mindestbedingungen, wie gestaltete Lebensbereiche zu verändern sind, um dem Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Zugang und Nutzung zu genügen, 3. den Zeitpunkt oder einen Zeitplan zur Erfüllung der festgelegten Mindestbedingungen. Ein Verband, der die Aufnahme von Verhandlungen verlangt, hat dies gegenüber dem Zielvereinbarungsregister (Absatz 5) unter Benennung von Verhandlungsgegenstand und Verhandlungsparteien anzuzeigen. Das für die Behindertenpolitik federführende Ministerium gibt diese Anzeige auf seiner Internetseite bekannt. Innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe haben andere Verbände das Recht, den Verhandlungen durch Erklärung gegenüber den bisherigen Verhandlungsparteien beizutreten. Nachdem die beteiligten Verbände eine gemeinsame Verhandlungskommission gebildet haben oder feststeht, dass nur ein Verband verhandelt, sind die Verhandlungen binnen vier Wochen aufzunehmen.

Das Register, in das der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Zielvereinbarungen eingetragen werden, wird in NRW vom federführenden Ministerium geführt und im Saarland von dem oder der Landesbeauftragtem/n für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Der die Zielvereinbarung abschließende Verband von Menschen mit Behinderung ist jeweils verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Abschluss einer Zielvereinbarung dem Ministerium bzw. Landesbeauftragten diese als beglaubigte Abschrift und in informationstechnisch erfassbarer Form zu übersenden sowie eine Änderung oder Aufhebung innerhalb eines Monats mitzuteilen.

In Sachsen und Thüringen schreibt das Gesetz lediglich vor, dass die Zielvereinbarungen an das Zielvereinbarungsregister zu melden, sind das von der Geschäftsstelle des Sächsischen bzw. Thüringischen Landesbeirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen geführt wird.

In diesen vier Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen und Thüringen wären also auch Zielvereinbarungen mit Denkmalschutzbehörden oder -ämtern bzw. Landesstiftungen auf der Grundlage der Gleichstellungsgesetze möglich und dies obwohl die Denkmalschutzgesetze dieser Bundesländer keine Hinweise zur Barrierefreiheit im Denkmalschutz umfassen. Die Länder in denen die Denkmalschutzgesetze über solche Hinweise verfügen, kennen das Instrument der Zielvereinbarungen nicht.

Synopse der deutschen Länderstiftungen für Schlösser und Gärten

Stiftungen zur Verwaltung und Erhaltung der landeseigenen Schlösser und Gärten gibt es in Thüringen, Sachsen –Anhalt und Berlin Brandenburg. Ihre Arbeit wird bestimmt durch die Festlegungen im Staatsvertrag vom 23. August 1994 über die Errichtung einer "Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg", dem Thüringer Gesetz über die Errichtung der "Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten" vom 08.07.2009 und der Satzung Stiftung Dome und Schlösser in Sachsen-Anhalt in der Fassung (MBL. LSA Nr. 53/2004 vom 27. 12. 2004). Die wichtigsten Festlegungen der drei Satzungen sind im folgendem vergleichend dargestellt.

	Thüringen	Sachsen-Anhalt	Berlin-Brandenburg
Stiftungszweck	<ul style="list-style-type: none"> - die kulturhistorisch bedeutsamen Liegenschaften, insbesondere in Bezug auf ihre historische, kunsthistorische, denkmalpflegerische und landschaftsprägende Bedeutung, zu verwalten. -die Liegenschaften baulich zu betreuen sowie sie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen oder einer ihrer Bedeutung gerecht werdenden Nutzung zuzuführen. 	<ul style="list-style-type: none"> -die im Eigentum der Stiftung stehenden Dome, Kirchen, Klöster, Burgen und Schlösser sowie bewegliche Kunst- und Kulturgüter in Sachsen-Anhalt zu erhalten und insbesondere in Bezug auf ihre historische, kirchengeschichtliche, kunsthistorische und landschaftsprägende Bedeutung zu verwalten. - die Baudenkmale baulich zu betreuen, die beweglichen Kunst- und Kulturgüter in ihrem Bestand zu erhalten und konservatorisch zu betreuen sowie sie und die 	<ul style="list-style-type: none"> - die ihr übergebenen Kulturgüter zu bewahren, unter Berücksichtigung historischer, kunst- und gartenhistorischer und denkmalpflegerischer Belange zu pflegen, ihr Inventar zu ergänzen, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und die Auswertung dieses Kulturbesitzes für die Interessen der Allgemeinheit, insbesondere in Wissenschaft und Bildung, zu ermöglichen.

		Baudenkmale wissenschaftlich zu erschließen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen oder einer ihrer Bedeutung gerecht werdenden Nutzung zuzuführen.	
Verhältnis zwischen Denkmalfachbehörde und Stiftung	Die Zuständigkeit der Denkmalfachbehörden bleibt unberührt.	Die Stiftung kann die Rechte und Pflichten einer Unteren Denkmalschutzbehörde für ihren Wirkungskreis wahrnehmen.	Ihr obliegen die Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörde bezüglich des denkmalgeschützten Stiftungsvermögens.
	Thüringen	Sachsen-Anhalt	Berlin-Brandenburg
Stiftungsvermögen	- genannte landeseigenen Grundstücke, - Das Eigentum an diesen Grundstücken ist auf die Stiftung zu übertragen, es geht mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Stiftung über.	- genannte Grundstücke mit ihrem gesetzlichen Zubehör sowie weiteren beweglichen profanen und sakralen Kunst- und Kulturgütern. -Zustiftungen zur Vermehrung des Stiftungsvermögens nur mit Zustimmung der Stiftungsbehörde möglich	- genannte Grundstücke und Gebäude einschließlich ihres Inventars, soweit die vertragschließenden Länder Verfügungsberechtigt sind, unentgeltlich zu übereignen oder, solange dies nicht möglich sein sollte, zur unentgeltlichen Nutzung zu übertragen:
Zuwendungen	-jährliche Zuwendungen des Landes. -zur Abdeckung des jährlichen Fehlbedarfs der Stiftung. - Zuwendungen Dritter, insbesondere des Bundes und von Gebietskörperschaften - Denkmalpflegemittel des Landes, die der Bund für bedeutende Kulturdenkmale zur Verfügung stellt	Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel - aus Erträgen des Stiftungsvermögens, - aus Gebühren, Entgelten, - privater Spenden und Sponsoringverträgen, - aus Landeszuweisungen. - Zuwendungen Dritter, insbesondere des Bundes und anderer Gebietskörperschaften	- Zuschüsse des Landes Berlin und des Landes Brandenburg. - Zuwendungen des Bundes und Dritter entgegennehmen.
Organe der Stiftung	Stiftungsrat und der Direktor	Kuratorium und der Vorstand.	Stiftungsrat und Generaldirektor
Stiftungsrat/Kuratorium Zusammensetzung	(1) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu acht Mitgliedern, und zwar	Das Kuratorium besteht aus neun stimmberechtigten. Die Landesregie-	Dem Stiftungsrat gehören an drei Vertreter Berlins, drei Vertreter Brandenburgs, drei Vertreter des

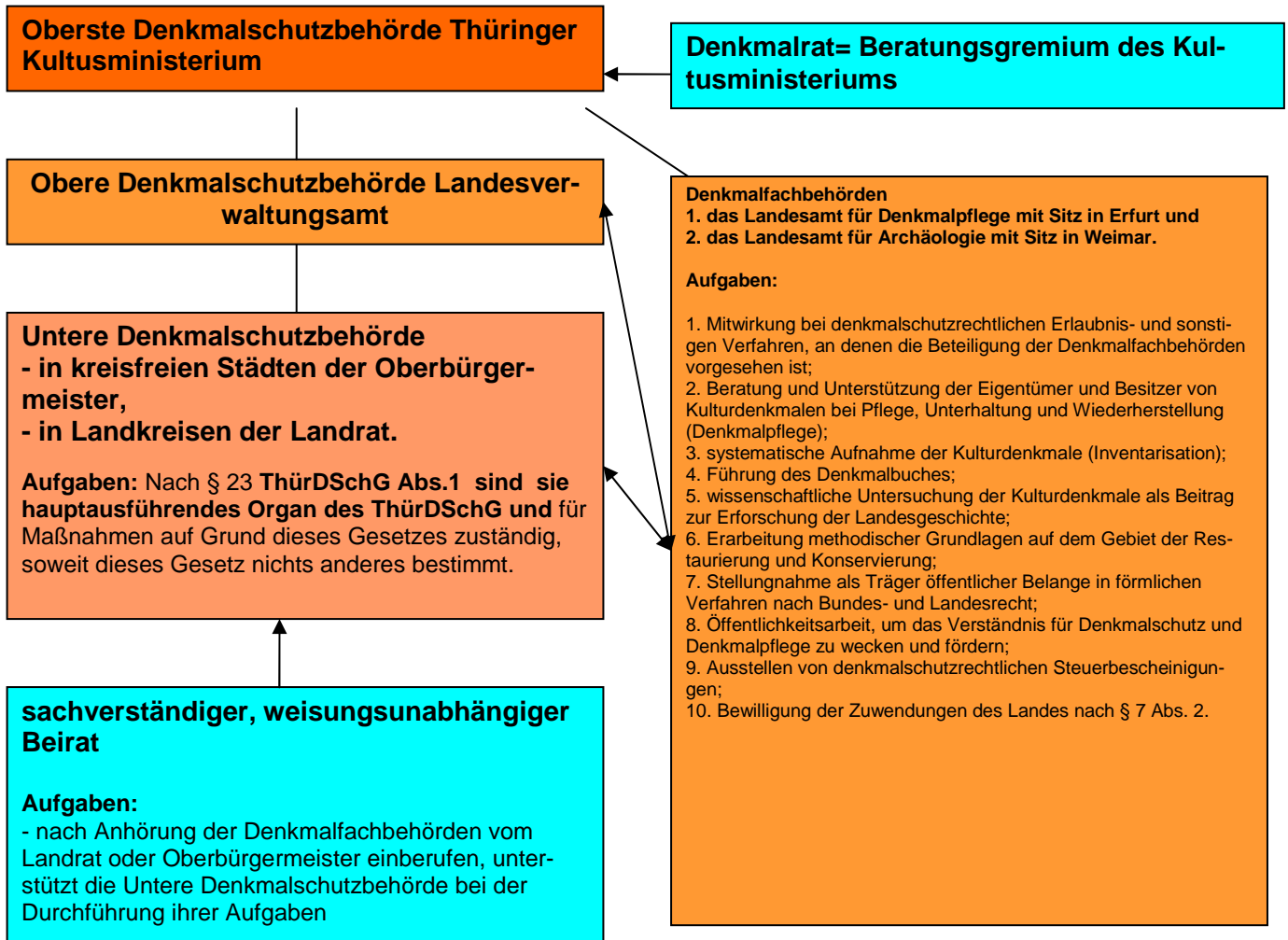
	<p>1. einem Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst als Vorsitzenden, 2. einem Vertreter des Finanzministeriums, 3. einem Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr, 4. dem Landeskonservator, 5. zwei Vertretern des Arbeitskreises (§ 11), 6. Vertretern von Zuwendungsgebern, die auf Beschluss des Stiftungsrats Mitglied werden. Die Mitglieder können sich vertreten lassen.</p>	<p>rung benennt insgesamt fünf Mitglieder (jeweils ein Mitglied aus dem Kultusministerium, aus dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium des Innern, dem Ministerium für Wirtschaft und Arbeit sowie der Staatskanzlei.) - Drei Mitglieder der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen - Ein Mitglied der Katholischen Kirche berufen. Die Mitglieder können sich vertreten lassen.</p>	<p>Bundes.</p>
	Thüringen	Sachsen-Anhalt	Berlin-Brandenburg
Aufgaben des Stiftungsrats/ Kuratoriums	<p>-beschluss über grundsätzliche Angelegenheiten der Stiftung, soweit sie nicht durch dieses Gesetz dem Direktor übertragen sind. Er beschließt insbesondere über den Haushalts- und Stellenplanentwurf und die Geschäftsordnung der Stiftung sowie über die Einstellung, Beförderung und Entlassung der Arbeitnehmer ab der Gehaltsgruppe III des Bundesangestelltentarifvertrages. Der Stiftungsrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse durch den Direktor sowie dessen Geschäftsführung.</p>	<p>- Beschluss über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen sind. Das Kuratorium beschließt insbesondere den Haushalts- und Stellenplanentwurf und die Geschäftsordnung der Stiftung sowie über die Einstellung und Beförderung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab der Vergütungsgruppe IIa BAT. Das Kuratorium überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse durch den Vorstand sowie dessen Geschäftsführung.</p>	<p>1. die jährlichen und mehrjährigen Arbeits- und Veranstaltungsprogramme, 2. die Feststellung des Haushaltsplanes und der Finanzplanung, 3. die Einstellung und Entlassung des Generaldirektors und seines ständigen Vertreters nach den dienstrechtlichen Vorschriften, 4. die Entlastung des Generaldirektors, 5. alle nicht nach Artikel 9 des Staatsvertrags und § 4 dieser Satzung dem Generaldirektor obliegenden Geschäfte, 6. die Satzung und Satzungsänderungen. Der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates bedürfen 1. die Übernahme weiterer Aufgaben im Rahmen des Artikels 2 Abs. 3 des Staatsvertrages, 2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken. 3. Einstellung und Entlassung der Abteilungsleiter sowie des Stiftungskonservators sind im Einvernehmen mit dem Stif-</p>

			tungsrat vorzunehmen.
Aufsicht	Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst.	Stiftungsbehörde ist das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt. Dieser obliegt auch die Stiftungsaufsicht.	Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht der für kulturelle Angelegenheiten zuständigen obersten Landesbehörde des Sitzlandes (Aufsichtsbehörde).

Das Beispiel Thüringen

Im Folgenden werden am Beispiel Thüringen die Strukturen im Länderdenkmalschutz näher beschrieben und beispielhaft der Weg zu Zielvereinbarungen mit der Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten dargestellt.

Das Beispiel Thüringen - Akteure, Strukturen und Mechanismen im Thüringer Denkmalschutz



Der Thüringer Denkmalrat als Beratungsgremium der Denkmalfachbehörde

Die Besetzung und Aufgabe des Thüringer Denkmalschutz sind im § 25 des Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (ThürDSchG) vom 14.04.2004 festgelegt

Danach beruft die oberste Denkmalschutzbehörde zu ihrer Beratung einen Denkmalrat. Diesem gehören insbesondere Vertreter der mit Denkmalpflege und Denkmalschutz befassten Fachgebiete wie Kunstgeschichte, Vorgeschichte, Architektur, Städtebau, Restaurierung, Geschichte, Volkskunde und bildende Künste, des Museumsverbandes, der staatlichen Hochbauverwaltung, der öffentlichrechtlichen Religionsgemeinschaften, der kommunalen Spitzenverbände, des Haus- und Grundbesitzervereins und weiterer Verbände auf Landesebene an, die qualifizierte Kenntnisse der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes besitzen. Der Landtag entsendet drei Abgeordnete in den Denkmalrat. Über Stimmrecht verfügen nur die von der obersten Denkmalschutzbehörde berufenen und die vom Landtag entsandten Mitglieder. Jeweils ein Vertreter der oberen Denkmalschutzbehörde sowie Vertreter der für Umweltschutz, Städtebau, Landschaftspflege, Naturschutz und Raumordnung zuständigen oberen Landesbehörden sollen zu den Sitzungen des Denkmalrates eingeladen werden. Nähere bestimmt die Satzung des Denkmalrates, die die oberste Denkmalschutzbehörde erlässt.

Aufgaben und Zuständigkeiten der Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten als Beispiel einer landesweiten Institution des Denkmalschutzes

Die Stiftung gehört zu den landesunmittelbaren Stiftungen des Landes Thüringen und es daher nach § 6 des Thüringer Gesetzes zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG) für den Abschluss von Zielvereinbarungen geeignet.

Aufgabe der Stiftung ist es anvertraute Denkmale zu pflegen, wiederherzustellen und Besuchern zugänglich zu machen. Grundlage für die Auswahl der zur Stiftung gehörenden Denkmale ist der dynastische Bezug zu den ehemaligen Fürstenthümern. Derzeit sind 30 Thüringer Schlösser, Burgen, Park- und Klosteranlagen in Betreuung der Stiftung. Die Stiftung erstellt Nutzungskonzepte für die Anlagen und Sanierung und Erhaltung der Objekte und sorgt für die inhaltliche und touristische Vermittlung der historischen Gebäude und Gärten. Die Museen gehören nicht zur Stiftung, sondern sind bei der Übertragung der Immobilien an die Stiftung in ihrer ursprünglichen Trägerschaft verblieben. Sitz der Stiftungsverwaltung ist Schloss Heidecksburg in Rudolstadt.

Kontakt Schloss Heidecksburg

Postfach 10 01 42

07391 Rudolstadt

Telefon (0 36 72) 4 47-0, Telefax (0 36 72) 4 47-1 19

E-Mail stiftung@thueringerschloesser.de <http://www.thueringerschloesser.de>

Struktur

Auszug aus dem Thüringer Gesetz über die Errichtung der "Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten" vom 10. März 1994 in der Fassung vom 08. Juli 2009

§ 8 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu acht Mitgliedern, und zwar

1. einem Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst als Vorsitzenden,
2. einem Vertreter des Finanzministeriums,
3. einem Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr,
4. dem Landeskonservator,
5. zwei Vertretern des Arbeitskreises (§ 11),
6. Vertretern von Zuwendungsgebern, die auf Beschluss des Stiftungsrats Mitglied werden.

Die Mitglieder können sich vertreten lassen.

§ 9

Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung, soweit sie nicht durch dieses Gesetz dem Direktor übertragen sind. Er beschließt insbesondere über den Haushalts- und Stellenplanentwurf und die Geschäftsordnung der Stiftung sowie über die Einstellung, Beförderung und Entlassung der Arbeitnehmer ab der Gehaltsgruppe III des Bundesangestelltentarifvertrages. Das Nähere regelt die Satzung.

(2) Der Stiftungsrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse durch den Direktor sowie dessen Geschäftsführung.

§ 10 Der Direktor

(1) Der Direktor wird nach Anhörung des Beirats auf Vorschlag des Stiftungsrats durch das Ministerium für Wissenschaft und Kunst berufen.

(2) Der Direktor leitet die Stiftung, führt die Beschlüsse des Stiftungsrats aus und bereitet dessen Sitzungen vor. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 11 Arbeitskreis

Zur Wahrnehmung ihrer Interessen bilden Vertreter der Landkreise, Städte und Gemeinden, zu deren Gebietskörperschaft eine Liegenschaft der Stiftung gehört, einen Arbeitskreis, der den Stiftungsrat und den Direktor berät. Der Arbeitskreis wählt einen Vorsitzenden. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 12 Beirat

Der Stiftungsrat beruft einen Beirat, der sich aus bis zu acht sachverständigen Persönlichkeiten zusammensetzt und den Stiftungsrat und den Direktor berät. Der Beirat wählt einen Vorsitzenden. Dem Beirat sollen insbesondere Vertreter der Denkmalpflege, Kunstgeschichte, Architektur, Restaurierung, des Museumswesens sowie der Kulturpolitik angehören. Die erstmalige Berufung des Beirats wird durch das Ministerium für Wissenschaft und Kunst vorgenommen. Das Nähere regelt die Satzung.

Objekte:

Klosterkirche St. Peter und Paul in Erfurt	Schloss Sondershausen	Dornburger Schlösser
Residenzschloss Weimar	Kloster St. Wigbert in Göllingen	Schloss Heidecksburg in Rudolstadt
Ensemble Bastille Kirms-Krackow-Haus in Weimar	Obere und Untere Sachsenburg	Veste Heldburg
Wasserburg Kapellendorf	Burg Weißensee / Runneburg	Kloster Georgenthal
Oberschloss Kranichfeld	Burgruine Brandenburg in Lauchröden	Schloss Friedenstein mit Park in Gotha
Burgruine Liebenstein im Ilm-Kreis	Schloss Wilhelmsthal	Burgruine Gleichen bei Wandersleben
Burgruine Ehrenstein	Schloss und Park Altenstein bei Bad Liebenstein	Schloss Molsdorf mit Park
Kloster Paulinzella mit Jagdschloss Schloss	Burgruine Bad Liebenstein	
Schwarzburg	Schloss Wilhelmsburg in Schmalkalden	
Burg Ranis	Burgruine Henneberg	
Kloster und Schloss Mildenfurth bei Wünschendorf	Kloster Veßra	
Sommerpalais und Park Greiz	Schloss Bertholdsburg in Schleusingen	

Best Practis Beispiele

Es gibt trotz dargestelltem Nachholbedarf eine Reihe von guten Beispielen für Barrierefreiheit im Denkmalschutz. Gute Beispiele finden sie unten den folgenden Links und anhand der nachfolgenden Fotos mit Beispielen aus Berlin.

- Masterplan Museumsinsel Berlin www.museumsinsel-berlin.de
- www.Kunstdenkmal-Denkmalkunst.de , Hann. Münden
- Schloss Bellevue, Berlin
- Broschüre zum Bundeswettbewerb Denkmalschutz barrierefrei Herausgeber: Bund Heimat und Umwelt in Deutschland BHU
- Chateau haut du Koenigsbourg, im Elsass
www.haut-koenigsbourg.fr/de
- Schloss Bellevue

Berggruen Museum im
Stülerbau, Berlin, Treppenlift



© D.Gregorschewski / E.Moritz



© D.Gregorschewski / E.Moritz

Maxim Gorki Theater, Berlin Rampe



© D.Gregorschewski / E.Moritz



© D.Gregorschewski / E.Moritz

Neues Museum, Berlin, Zufahrt zur Rampe



© D.Gregorschewski / E.Moritz

Neues Museum, Berlin, Rampe



© D.Gregorschewski / E.Moritz

Bodemuseum, Berlin, in den Boden versenkter Treppenlift



ERROR: ioerror
OFFENDING COMMAND: image

STACK: